



Wortprotokoll der 129. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 7. Juni 2021, 12:30 Uhr
 10557 Berlin
 Paul-Löbe-Haus
 E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 4

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 19/29742

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung

BT-Drucksache 19/29768

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern

BT-Drucksache 19/24454

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen

BT-Drucksache 19/29439

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise

BT-Drucksache 19/25706

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss Digitale Agenda
Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Whittaker, Kai	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kolbe, Daniela Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	
FDP	Beeck, Jens Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Krellmann, Jutta Tatti, Jessica	Kipping, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang
Ministerien	Griese, PStSin Kerstin (BMAS)	
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Bogena, Dierk (DIE LINKE.) Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Giese, Wolfram (CDU/CSU) Herrmann, Silvia (CDU/CSU) Ketterl, Xaver B. (DIE LINKE.) Kovács, Thomas (CDU/CSU) Müller, Dr. Ulrike (DIE LINKE.)	
Bundesrat		
Sachverständige	Böwe, Margret (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) David, Michael (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) Müller-Zetzsche, Fabian (Sozialverband Deutschland e.V.) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) Wiemers, Jürgen (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) Wolff, Dr. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)	



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 19/29742

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung

BT-Drucksache 19/29768

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern

BT-Drucksache 19/24454

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen

BT-Drucksache 19/29439

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise

BT-Drucksache 19/25706

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist 12.30 Uhr, und wir beginnen mit unserer Anhörung. Ich möchte Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin GRIESE ganz herzlich willkommen heißen. Fast alle teilnehmenden Ausschussmitglieder sowie Kolleginnen und Kollegen aus mitberatenden Ausschüssen sind wie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei. Gegenstand dieser heutigen öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen:

- a) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch auf Drucksache 19/29742,
- b) Antrag der Fraktion der AfD Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung auf Drucksache 19/29768,
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern auf Drucksache 19/24454,
- d) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen auf Drucksache 19/29439 sowie
- e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise auf Drucksache 19/25706.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzel-sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)1177 vor. Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzel-sachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage – das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Alle achten bitte selbst auf die Uhr.

Nun möchte ich die zugeschalteten Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies:

Von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, vom Deutschen Städtetag Herrn Nikolaus Schelling, vom Deutschen Landkreistag Herrn Dr. Markus Mempel, vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Birgit Fix, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Schäfer und Herrn



Martin Künkler, vom Sozialverband Deutschland e.V. Herrn Fabian Müller-Zetsche, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn Dr. Joachim Wolff und Herrn Jürgen Wiemers, von der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Herrn Michael David und vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Frau Margret Böwe. Seien Sie uns alle ganz herzlich willkommen.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss sowie aus diversen mitberatenden Ausschüssen beteiligen wir über eine Live-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität ganz herzlich bitten, ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das wir von dieser Anhörung machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird – hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an den/die sich die Frage richtet. Es beginnt die Unionsfraktion.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das IAB mit Blick auf den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Garantiesicherung statt Hartz IV. In diesem Antrag wird von Fehlern in der Bedarfsermittlung gesprochen, und man fordert, die Regelsätze anzuheben und die Bedarfsermittlungsstärke am Konsumniveau der gesellschaftlichen Mitte zu orientieren. Da wäre meine erste Frage: Teilen Sie diese Auffassung? Halten Sie das Vorgehen dafür sachgerecht und ist dieser Begriff der gesellschaftlichen Mitte bestimmt genug?

Sachverständiger Wiemers (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Zunächst ist die Frage aus meiner empirischen Sicht nur schwer zu beantworten. Es gibt grundsätzlich keine objektiv korrekte Höhe des Regelbedarfs, so dass die konkrete Festlegung daher immer eine normative Entscheidung ist, die letztlich die Politik treffen muss. Der Beitrag, den die empirische Forschung hier leisten kann ist, die Folgen einer konkreten Festlegung oder Änderung

der Regelbedarfe zum Beispiel auf den Lebensstandard der Grundsicherungsbeziehenden zu untersuchen, um so der Politik eine Orientierungshilfe zu geben. So zeigen beispielsweise Untersuchungen des IAB auf Grundlage des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung, dass SGB II-Leistungsbeziehende zwar weitestgehend über Güter verfügen, die dem Grundbedarf zuzurechnen sind, dass es aber bei Gütern der sozialen und kulturellen Teilhabe zum Teil zu Einschränkungen kommt, im Vergleich zu Haushalten, die nicht im SGB II-Bezug sind. Die Frage ist darüber hinaus aber auch deshalb schwer zu beantworten, weil in dem Antrag in Teilen unklar ist, welche konkreten und methodischen Änderungen bei der Ermittlung der Regelbedarfe angedacht sind. Ich verstehe den Antrag so, dass der bestehende Ansatz der Regelbedarfsermittlung zwar grundsätzlich beibehalten werden soll, allerdings sollen einige Elemente der aktuellen Methode ersetzt werden, die im normativen Sinne als fehlerhaft gewertet werden. Dazu gehört, auf die Streichung von Ausgabenpositionen zu verzichten, die aktuell als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft sind. Im Prinzip wäre das ein Übergang zu einem reinen Statistikmodell. Dazu ist festzuhalten, dass auch in einem reinen Statistikmodell die Festlegung der Regelbedarfe letztlich immer eine normative Entscheidung ist. Es muss nach wie vor festgelegt werden, wie die Referenzgruppen zur Bestimmung der Regelbedarfe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgegrenzt werden. Auch dafür gibt es keine objektiv korrekte Lösung. Ein Vorteil einer solchen reinen Statistikmethode bestünde darin, dass zumindest die Anzahl der normativen Setzungen im Vergleich zum bestehenden Verfahren reduziert wird. Dann wird weiter gefordert, verdeckt arme Haushalte aus der Referenzgruppe auszuklammern. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, denn verdeckt arme Haushalte verfügen per Definition über Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums und sollten daher bei einem sachgerechten Vorgehen prinzipiell aus den Referenzgruppen ausgeschlossen werden. Zur Frage, ob der Begriff der gesellschaftlichen Mittel bestimmt genug ist: Ja, daraus lässt sich nicht ohne weiteres ableiten, was eine Orientierung an der gesellschaftlichen Mitte konkret für die Erhöhung der Regelsätze bedeutet. Wenn damit lediglich gemeint ist, dass auf diese bestehende Streichung bei nicht regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen verzichtet wird und verdeckt arme Haushalte ausgeschlossen werden aus der Referenzgruppe, dann kann die Auswirkung dieser Änderung abgeschätzt werden. Irene Becker hat auf der Grundlage von IAB-Simulationen verdeckter Armut eine Reform der Regelbedarfsermittlung untersucht, die in etwa mit der im Antrag vorgeschlagenen Änderung vergleichbar ist. Dabei ergab sich für den Eckregelsatz im Jahre 2014 eine Erhöhung von



max. 44 Euro beziehungsweise um elf Prozent. Soweit unserer Sicht dazu.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich würde nochmals nachfragen an die BA, wie sie denn die Regeln bewerten zur vereinfachten Vermögensprüfung, die in dem Antrag vorgeschlagen werden. Eignet sich das wirklich für eine dauerhafte Vereinfachung des Leistungsrechts, und können Sie schon abschätzen, welche Kosten dem gegenüberstehen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Die Berücksichtigung von Vermögen bis zu dem genannten Wert von 60 000 Euro, den haben wir momentan noch im Zuge der Aufarbeitung der Pandemie im Gesetz stehen, sollte aus meiner Sicht nicht dauerhaft, sondern nur temporär ausgesetzt werden. Bei einer unbefristeten Aussetzung würde von dem im SGB II geltenden Grundsatz der Leistungserbringung nur unter existenzsichernden Gesichtspunkten abgewichen und bereits existierende Vermögensfreibeträge außer Betracht gelassen. Der Vorschlag lässt aus meiner Sicht darüber hinaus eigentlich nicht erkennen, ob sich der Wert auf jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezieht und wie sich dieser Freibetrag zu anderen aktuellen Freibeträgen verhält. Je nach Ausgestaltung hätte man es mit sehr erheblichen Freibeträgen zu tun. Wenn man davon ausginge, dass nicht erhebliches Vermögen für eine Karenzzeit von vielleicht zwei Jahren unberücksichtigt bliebe und von rund 10 000 Bedarfsgemeinschaften, die das betreffen würde, die also hierdurch dann auch Leistungen erhalten würden, ergäben sich voraussichtlich bei grober Schätzung Mehrausgaben von rund 120 Millionen Euro pro Jahr.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe noch eine Nachfrage an das IAB, an Herrn Wiemers. Angesichts der unklaren Begriffe, die Sie selber schon genannt haben im Vorschlag der Grünen, mit Bitte um kurze Antwort. Ist es dann auch richtig, dass Sie derzeit nicht abschätzen können, ob sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen verändern würde beziehungsweise wie er sich verändern würde und welche finanziellen Auswirkungen das hat?

Sachverständiger Wiemers (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Wir können auf Grundlage einer älteren Studie aus dem Jahr 2008 zumindest näherungsweise abschätzen, was da passieren könnte. Damals haben wir eine Anhebung des Eckregelsatzes um 69 Euro untersucht. Das war ungefähr eine Anhebung von 20 Prozent. Die Ergebnisse zeigten, dass dies mit fiskalischen Belastungen von ungefähr 10 Milliarden Euro einhergeht, wobei ein erheblicher Teil auf geringere Einnahmen bei der Einkommenssteuer zurückgeht, die einfach

dadurch entstehen, dass bei einer Anhebung des soziokulturellen Existenzminimums quasi automatisch auch eine Anhebung des Grundfreibetrages in der Einkommenssteuer erforderlich ist. Und bezüglich der Ausweitung der anspruchsberechtigten Personen hat sich damals ergeben, dass eine Erhöhung um ca. 20 Prozent dazu führen würde, dass ungefähr 0,8 Millionen Bedarfsgemeinschaften zusätzlich im SGB II anspruchsberechtigt würden und dann noch einmal knapp 0,2 Millionen im SGB XII. Dabei ist aber zu beachten, dass der Anstieg bei der Zahl der Anspruchsberechtigten nicht gleichzusetzen ist mit einem Anstieg der tatsächlichen Leistungsbeziehenden, da insbesondere die Haushalte, die aufgrund der Regelsatzerhöhung einen geringen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen neu erwerben, diese Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch nehmen werden.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an die BA. Und zwar würde ich gerne wissen, wie Sie die Forderungen, gänzlich auf Sanktionen im SGB II zu verzichten, wie Sie das bewerten und ob Sie Sanktionen weiterhin für wichtig erachten, wenn ja, warum?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Im Ergebnis würden wir es weiterhin befürworten, dass das geltende Sanktionsregime – wenn man das so sagen darf – weiterhin Bestand hat. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat ja in seiner Entscheidung vom November 2019 betont, dass in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachhaltig nachkommen, staatlicherseits schon die Möglichkeit bestehen muss, entsprechende Konsequenzen zu ziehen, in Maßen, konditioniert, um Leistungsberechtigte zur Mitwirkung anzuhalten. Von daher halten wir es nach wie vor für erforderlich zur Aufrechterhaltung eines geordneten Integrations- und Leistungsprozesses weiterhin Sanktionen nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorrätig zu halten.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Dann hätte ich noch eine Frage an den Deutschen Landkreistag. Und zwar noch mal zur Frage der Selbstauskunft bei Vermögen, die im Antrag der Grünen gefordert wird. Welche Erleichterung würde das aus Ihrer Sicht tatsächlich bringen und betrachten Sie diese Erleichterung als sinnvoll?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir haben derzeit während der Coronapandemie in Form des erleichterten Zugangs auch einen vereinfachten Antrag im SGB II, mit dem die Vermögensprüfung relativ einfach zu absolvieren ist seitens des Leistungen Beantragenden, nämlich einfach dadurch, dass man ein Kreuz beim Kästchen macht „Es ist kein Vermögen über 60 000 Euro vorhanden“. Das ist derzeit quasi schon die



Übersetzung dessen, wie ich den Antrag verstanden habe. Das entbindet allerdings dann das Jobcenter nicht davon, bei Anhaltspunkten für höheres Vermögen der Amtsermittlung nachzugehen. Das heißt also, dass durch diese Vereinfachung der Antragstellung dann gleichwohl bei Anhaltspunkten ermittelt werden muss und eben keine staatlichen Leistungen zu Unrecht erbracht werden dürfen. Insofern ist auch nach der Pandemie in einem Regelsystem, das möglicherweise Änderungen erfahren könnte, nicht von der Amtsermittlung abzusehen. Unabhängig davon, wie einfach man es den Leistungsberechtigten macht, Leistung zu beantragen, muss der Staat dennoch schauen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, respektive ob überschießendes Vermögen, tatsächlich vorhanden ist, das vorrangig einzusetzen ist.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an den Deutschen Städtetag. Es wird auch eine Kindergrundsicherung gefordert. Wo läge aus Ihrer Sicht da der Mehrwert, so etwas einzuführen?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Der Deutsche Städtetag befürwortet eine Einführung der Kindergrundsicherung. Wir sehen insbesondere große Vorteile bei dem Thema Verwaltungsaufwände und würden am liebsten alle bisherigen Leistungen bis auf die Wohnungshilfen bei Familien in eine Kindergrundsicherung integrieren. Das heißt, bei Kindergeld, Kinderzuschlag, Regelleistungen im SGB II oder SGB XII könnten wir uns sehr gut vorstellen, dass diese in eine Kindergrundsicherung überführt werden. Allerdings – und das ist für uns auch sehr wichtig – bedarf eine solche Kindergrundsicherung einen Bezug zum Familieneinkommen und Familienvermögen, so dass die Kosten überschaubar bleiben.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Nochmals an den Städtetag auch die Frage bezüglich der Transferentzugsrate auf alle Einkommen, da soll ja auf 80 Prozent abgesenkt werden oberhalb der 1 200- oder beziehungsweise 1 500-Euro-Bruttogrenze. Glauben Sie, dass das zu einer höheren Erwerbsbeteiligung führen würde? Ich würde die Frage auch gern noch vom IAB beantworten lassen.

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Wir befürworten eine bessere Einkommensanrechnung und eine Senkung der Anrechnung von Einkommen im Regelsatz. Wir finden, dass sich mehr Einkommen oder mehr Arbeit auch mehr lohnen sollte. Wir gehen davon aus, dass die Chance, durch Arbeit selbst – und das sind auch unsere Erfahrungen aus unseren Jobcentern – aus dem Regelsystem zu gehen, sehr gewinnbringend ist für alle Menschen im Leistungsbezug. Wir sollten

diese Klippe überwinden, die aktuell da ist, gerade für Bezüge, die über 1 000 Euro sind. In dem Sinne können wir uns vorstellen, dass die Anrechnung des Einkommens attraktiver für die Kundinnen und Kunden wird. Inwieweit es mit einer 80 Prozent Einkommensanrechnung grundsätzlich gelöst wird oder andere Möglichkeiten erprobt werden, um Arbeit attraktiver zu machen, sind wir offen.

Sachverständiger Wiemers (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): In einer aktuellen Simulationsstudie des IAB werden die Auswirkungen einer Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II auf Arbeitsangebote öffentlicher Haushalte und Zahl der Leistungsbezieher untersucht. Konkret wird allerdings eine Reduzierung auf konstant 70 Prozent betrachtet, wobei der Grundfreibetrag von 100 Euro aber erhalten bleibt. So wie in dem Vorschlag im Antrag. Der von uns untersuchte Reformvorschlag entspricht somit in jedem Fall qualitativ aber auch in etwa quantitativ dem Vorschlag im Antrag. Zusätzlich berücksichtigt die Studie auch nicht die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen und die Ergebnisse unserer Studie legen nahe, dass eine solche Absenkung der Transferentzugsrate mit insgesamt geringen positiven Beschäftigungseffekten verbunden wäre – ungefähr 50.000 Vollzeitäquivalente bei gleichzeitig aber hohen fiskalischen Kosten von ca. 2,8 Mrd. Euro jährlich und auch einer erheblichen Ausweitung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden von ca. 0,7 Mio. Bedarfsgemeinschaften. Und Letzteres liegt eben daran, dass die Einkommensschwelle, ab der die Grundsicherung verlassen werden kann, ansteigt. So würde z.B. ein durchschnittlicher alleinstehender SGB II Bezieher mit durchschnittlicher KDU erst bei einem Bruttoeinkommen von 2.200 Euro den Leistungsbezug verlassen, statt aktuell 1.400 Euro. Es zeigt sich dann auch noch, dass es bei einer Änderung der Hinzuverdienstregelung zu starken Interaktionen mit den vorgelagerten Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag kommt. Einerseits würde das Wohngeld geschwächt und Haushalte aus dem Wohngeldbezug in die Grundsicherung wechseln und andererseits würde sich der Bezugsbereich für den Kinderzuschlag aber bis weit in mittlere Einkommensbereiche ausdehnen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich würde gern nochmal zum Antrag der Linken „Hartz IV überwinden sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ eine Frage stellen an die BA. Was halten Sie davon, die Leiharbeit abzuschaffen? Ist es zielführend, um prekäre Beschäftigungen zu beseitigen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Dieser Antrag ist aus unserer Sicht nicht



zielführend. Leiharbeit ist ja eine flexible Beschäftigungsform, die es den Unternehmen ermöglicht, kurzfristig auf Auftragsschwankungen zu reagieren und damit auch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Wir meinen auch, Leiharbeit führt nicht zur Verdrängung regulärer Beschäftigungen. Der Anteil der Leiharbeiter bzw. -arbeitnehmerinnen an der Gesamtbeschäftigung liegt bei etwa 2 Prozent. Bei der Leiharbeit dominiert auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Mehr als 9 von 10 Leiharbeitnehmern waren im gleitenden Jahresdurchschnitt bis Juni 2020 sozialversicherungspflichtig beschäftigt und bei den meisten dieser Beschäftigungen handelt es sich um Vollzeitbeschäftigungen. Ich denke, man muss auch oder man wird davon ausgehen müssen, wenn es zu einer Abschaffung der Leiharbeit kommt, dass es auch gleichzeitig zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit kommt.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Meine letzte Frage, bevor dann der Kollege Aumer übernimmt. Zum Antrag der Linken „Grundsicherungskürzungen bei Rentnern und Rentnerinnen verhindern“ an den Deutschen Landkreistag. Da will ich nur wissen, welche Vor- und Nachteile hätte denn die Ausnahmeregelung vom Zuflussprinzip, die da vorgeschlagen worden ist.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Das ist eine gar nicht so leicht zu beantwortende Frage. Wenn man sich nämlich die Folgewirkungen eines Verzichts der Anrechnung auf Partnereinkommen anschaut, dann muss man auch ins BGB blicken auf die zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen. Meiner Auffassung nach gibt es zur Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft im Grundsicherungsrecht, insbesondere im SGB II, keine schlagende Alternative. Wenn man Partnereinkommen nicht betrachten würde und demnach jede Person einzeln, würde man zwar in Eheverhältnissen über das zivilrechtliche Unterhaltsrecht eine Anrechnung im Grunde hinbekommen: Der verdienende Ehepartner würde der nicht verdienenden Person Unterhalt schulden und damit würde der Leistungsbezug ausscheiden. Allerdings in Haushalten mit nicht verheirateten Partnern besteht diese zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung nicht. Das würde bedeuten, dass auch in Partnerschaften, in denen ein Partner über großes Einkommen verfügt und der andere Partner über kein Einkommen verfügt, würde es dazu führen, dass dieser Partner Anspruch auf Grundsicherungsleistungen aus Steuergeldern hätte. Das wäre eine Folge, die unvermeidbar wäre und die auch mit Blick auf Art. 6 GG ein Problem bedeuten würde, weil hier die Ehe unter besonderem Schutz steht und auch unter dem Aspekt von Art. 3 GG – Gleichbehandlung wäre dies problematisch, zumal die Anrechnung von Partnereinkommen eine vom

Bundesverfassungsgericht schon in mehrfacher Rechtsprechung bestätigte Einrichtung ist.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Jetzt zum Antrag der Linken eine Frage an die Caritas, sprich der Vorschlag, ausschließlich von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und eine Zusammenlegung der Systeme. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, angesichts der Heterogenität der Lebenslagen eine Trennung von aktiven und passiven Leistungen vorzunehmen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ja, der Antrag sieht ja vor, die Leistungen der Grundsicherung SGB XII Leistungen und Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zusammenzulegen. Die Abschaffung der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist eine langjährige Forderung der Caritas, die wir nachdrücklich begrüßen würden. Nicht ganz klar wird mir aus dem Antrag, wie das Zusammenspiel der Beratung bei passiven und aktiven Leistungen hier erfolgen soll. Der Antrag hat ja im Punkt 2e eine Beratungsleistung vorgesehen, ich lese das allerdings als unabhängige Beratung, also nicht durch das Jobcenter, sondern durch Dritte, in dem sich die Leute Rat holen können, das würden wir als sehr sehr sinnvoll erachten. Grundsätzlich halte ich eine Trennung von aktiven und passiven Leistungen für schwierig aufgrund dieser komplexen Situation, die Sie gerade in Ihrer Frage angesprochen haben und ich denke, da müsste aber noch nachgelegt werden, da ist der Antrag für mich an der Stelle noch nicht klar, wie die Fraktion DIE LINKE sich das konkret vorstellt, da sehe ich Nachbesserungsbedarf.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Der Antrag der Linken „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“. Meine Frage an den Städtetag: Halten Sie es für sinnvoll, dass die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Rentenerhöhungen erst im Folgemonat anrechnen?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Wir können das Anliegen des Antrags der Linken nachvollziehen. Allerdings können wir aktuell weder den Verwaltungsaufwand noch den zusätzlichen finanziellen Aufwand einschätzen und bezweifeln deshalb, inwieweit die Vorschläge im Endeffekt die dargelegte Problematik dann auch wirklich lösen können.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Zu demselben Antrag eine Frage an den Landkreistag. Welche Vor- und Nachteile hätte eine Ausnahmeregelung vom Zuflussprinzip wonach regelmäßige Einkommen, die in einem Kalendermonat erstmals fließen, erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt würden.



Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir zählen es zu unseren Kernforderungen, auch Änderungen beim Zuflussprinzip vorzunehmen, weil es immer wieder der Fall ist, dass Einnahmen, die am Ende eines Monats den Leistungsberechtigten erreichen, rückwirkend angerechnet werden müssen. Da müssen Änderungs- und Erstattungsbescheide gefertigt werden, das ist verwaltungsaufwendig und könnte vereinfacht werden. Insofern würden wir es begrüßen, wenn Einnahmen, die in dem jeweiligen Monat realisiert werden, erst im Folgemonat angerechnet werden. Das ist bis jetzt bei einmaligen Einnahmen der Fall, wohingegen man bei laufenden Einnahmen, also namentlich bei Arbeitseinkommen, es auf den Monat beziehen muss, in dem es tatsächlich fließt. Und wenn man in diesem Monat dann schon seit Monatsanfang Grundsicherungsleistungen bezogen hat, muss eine Rückrechnung erfolgen. Deswegen plädieren wir für eine Gleichbehandlung – im Sinne der Rechtsvereinfachung – von einmaligen und von laufenden Einnahmen, und zwar im Folgemonat.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Dann zum Gesetzentwurf der FDP zur Bagatellgrenze für Rückforderungen. Die Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit. Inwiefern ist eine Bagatellgrenze bei Bedarfsgemeinschaften nach Ihrer Ansicht geeignet, um eine spürbare Entlastung in den Jobcentern zu bewirken?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist zum Teil mit hohen Verwaltungsaufwänden verbunden. Da reden wir von einer Größenordnung von etwa 30 Minuten pro Fall im Durchschnitt. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderungen übersteigen. Außerdem wirkt sich die Entbürokratisierung positiv auf die Arbeitsbelastungen in den Jobcentern aus, was wiederum tendenziell Bearbeitungszeiten sinken und die Kundenzufriedenheit steigen lässt. Das wirklich Neue an dem Vorschlag ist, dass man nicht nur in Bezug auf die Rückforderung an sich die Bagatellgrenze einziehen will, sondern dass die schon vorher greift, also in dem Moment, indem es um die Frage der Entscheidung, ob ich überhaupt aufheben und rückfordern muss, man also in der Regel über den Verwaltungsakt entscheiden muss.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Die Frage geht an den Städtetag: Wie bewerten Sie die Höhe einer Bagatellgrenze von 36 Euro pro Bedarfsgemeinschaft angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsökonomie, Einzelfallgerechtigkeit und Finanzierbarkeit herzustellen?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Grundsätzlich würden wir eine Bagatellgrenze auch begrüßen. 36 Euro sind sozusagen ein erster Schritt. In unseren Gremien haben wir aber festgestellt, dass wir auch eine Bagatellgrenze von zum Beispiel 50 Euro begrüßen würden. Der Verwaltungsaufwand, der aktuell dahinter steht, ist enorm. Pro Verfahren rechnen die Jobcenter mit eineinhalb bis zwei Stunden Mitarbeiterinsatz. Wenn man diese Personalkosten in das Verhältnis setzt zur Grenze, dann ist es offensichtlich, welchen Sinn eine Bagatellgrenze macht, auch mit einem etwas höheren Satz.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der Unionsfraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da habe ich als Erste Frau Dagmar Schmidt auf dem Zettel. Sie haben das Wort.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Bundesagentur für Arbeit und an das IAB. Bundesminister Hubertus Heil hat im Januar seine Vorstellung zur Umgestaltung des SGB II konkretisiert und damit einen Paradigmenwechsel eingeleitet in die individuelle Begleitung und Förderung. Entlang eines Kooperationsplans sollen die Fähigkeiten der Arbeitssuchenden passgenau bei der Eingliederung berücksichtigt werden. Wie bewerten Sie die Ideen des Bundesarbeitsministers?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund bewertet die Idee eines Kooperationsplanes ausgesprochen positiv. Gerade im Hinblick auf eine dauerhafte nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist es ausgesprochen sinnvoll, stärker als heute auf Freiwilligkeit und Kooperation zu setzen. Integrationsziele und Integrations Schritte sollten aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen vereinbart werden. Dafür ist der Kooperationsplan ein geeignetes Umsetzungsinstrument. Bei den derzeitigen Eingliederungsvereinbarungen wird viel zu oft nach Schema F vorgegangen, mit Textbausteinen gearbeitet und eine individuell zugeschnittene Strategie kommt heute viel zu wenig zum Einsatz. Zudem ist auf Augenhöhe zu verhandeln gar nicht möglich, wenn die Jobcenter jederzeit ihre Vorstellung per Ersatzverwaltungsakt durchsetzen können. Die Ablösung der Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan, das ist aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein substantieller Fortschritt.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die angekündigte Flexibilisierung der gesetzlichen Grundlagen bei der Eingliederungsvereinbarung



ausdrücklich. Die geplante Neuregelung ermöglicht schon eine bedarfsgerechte Umsetzung des Grundsatzes des Förderns und Forderns und erlaubt auch den Fachkräften in den gemeinsamen Einrichtungen zugleich ausreichende Flexibilität. Bei der Wahrung der Gestaltung individueller Eingliederungs- beziehungsweise Integrationsstrategien ist es sinnvoll, das Instrument der Eingliederungsvereinbarung zu entlasten, auch infolge der Feststellungen, die der BRH vielfach dazu getroffen hat, und einen kooperativen Ansatz zu stärken. Es wird fachlich begrüßt, dem Kunden im Rechtskreis SGB II auf Grundlage eines Vertrauensvorschlusses zu begegnen. Hier wird Selbstverantwortung gestärkt und auch die Vertrauensbeziehung zwischen den Betroffenen und der jeweiligen Integrationsfachkraft.

Sachverständiger Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Der Kooperationsplan soll möglichst gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategien entwickeln. Damit kann natürlich gewährleistet sein, dass man auf Augenhöhe versucht, etwas zusammen zu entwickeln, was dann nicht unbedingt schon rechtsverbindlich sein muss. Unsere Ergebnisse aus Befragungen von Fachkräften über die Eingliederungsvereinbarung sprechen im Prinzip zum Teil dafür. Dabei zieht man beispielsweise auch aus Gruppendiskussionen Erkenntnisse, dass eine gemeinsame Erarbeitung der Eingliederungsvereinbarung auch die Akzeptanz der wechselseitig festgelegten Rechte und Pflichten mit sich bringt. Was bei der Eingliederungsvereinbarung aufgefallen ist, dass sie sehr lang wird, dass sie unter Umständen auch sehr schwer verständlich ist. Es gibt einen Kommentar, der Beitrag bei einer Gruppendiskussion war, dass es ein Dokument ist, das von Juristen für Juristen geschrieben wurde. Das ist natürlich schwierig, um damit im Vermittlungsprozess weiter zu kommen. Dies wird als wichtig eingeschätzt, trotzdem zum Teil, weil man Eigenbemühungen festlegen kann und letztlich Grenzen und Mitwirkungspflichten aufzeigen kann. Die Fachkräfte bewerten sie natürlich auch als wichtig für Personen, die unmotiviert und langzeitarbeitslos sind, aber für andere Personengruppen zum Teil wieder nicht. Insofern ist das Bild eines, das sicherlich dafür spricht, dass so ein Kooperationsplan sehr hilfreich sein könnte. Man kann dabei mit festhalten, dass es wichtig ist, dass dieser Kooperationsplan in der Sprache auch so ausgefertigt ist, dass er verständlich für alle Seiten ist, andererseits bei der Eingliederungsvereinbarung zum Teil beanstandet wird. Wichtig ist, dass die Pflichten noch in einem anderen Dokument festgelegt werden können, was auch vorgesehen ist – soweit ich weiß – in dem Vorschlag.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Ich stelle eine Frage zu einem Thema, was von Bundesminister Hubertus Heil angesprochen worden ist, der vorgeschlagen hat, dass – es wurde auch schon angesprochen –, wie wir es im Moment handhaben, zwei Jahre lang Vermögen und Wohnungsgröße nicht geprüft werden. Wie wird dieser Vorschlag bewertet? Die Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an den Sozialverband Deutschland.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Um die Problematik der Bedürftigkeitsprüfung zu entschärfen, favorisiert der Deutsche Gewerkschaftsbund vorrangig die Stärkung der Arbeitslosenversicherung. Der Zugang zum Arbeitslosengeld sollte erleichtert und die Bezugsdauer im Arbeitslosengeld verlängert werden, insbesondere für langjährig Beschäftigte. Aber nichts desto trotz ist der von Dagmar Schmidt angesprochene Vorschlag, die Sonderregeln zu verstetigen – das heißt, Ersparnisse faktisch nicht anzurechnen und die tatsächlichen Wohnkosten zu übernehmen – schon aus Sicht des DGB ein sozialpolitischer Meilenstein, weil damit der Charakter des Hartz-IV-Systems sich doch deutlich ändern und verbessern würde, denn der drohende Verlust der Wohnung einerseits und die Pflicht, Ersparnisse auflösen zu müssen, sind heute zwei ganz zentrale Punkte, die von vielen – ich sage zurecht – als zutiefst ungerecht erlebt werden und die praktisch einer Entwürdigung der eigenen Arbeitsleistung entsprechen. Die vorgeschlagene Karenzzeit wäre deshalb geeignet, die Sorgen der Menschen vor sozialem Abstieg deutlich abzumildern und wäre ein ganz klarer Fortschritt gegenüber heute.

Sachverständiger Müller-Zetzsche (Sozialverband Deutschland e.V.): Wir im SoVD machen uns grundsätzlich und schon seit Jahren dafür stark, dass aus dem zweistufigen System ALG I und ALG II wieder ein dreistufiges System wird, wo es zwischen der noch zu verbessernden ALG-II-Leistung – da kann ich gut an meinen Vorredner anschließen – und der bei Langzeiterwerbslosigkeit greifenden Grundsicherung noch ein Zwischensystem geben muss, um diejenigen, die viele Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, gedämpft in die Grundsicherung zu überführen. Wenn wir uns anschauen, dass vor der Krise bereits pro Jahr ungefähr 350 000 Menschen aus dem ALG-I-Bezug rausgefallen sind, ohne einen neuen Job zu haben, und dann eben in das ALG-II-System- und -Regime reingefallen sind, dann sprechen wir da von vielen hunderttausend Menschen, die jahrzehntelang Sozialversicherungsbeiträge in ein Pflichtversicherungssystem gezahlt haben. Deswegen ist es aus unserer Sicht nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und einer fairen Gegenleistung, sondern es ist aus unserer Beratungserfahrung auch zielführend im Hinblick



auf eine möglichst schnelle Wiedereingliederung in Erwerbstätigkeit, weil aus unserer Erfahrung der erzwungene Umzug nach einer Angemessenheitsprüfung oftmals der Anfang einer Abwärtsspirale ist, aus der die Betroffenen nur sehr schwer wieder rauskommen. Wir können diese zwei Jahre Karenzzeit bei Übergang von ALG I in ALG II oder erstem Bezug von ALG II sehr gut nachvollziehen und würden das sehr begrüßen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine dritte Frage richtet sich auch an den SoVD und an den DGB. Es geht um das Thema Kindergrundsicherung. Wie bewerten Sie die Forderung aus dem Zukunftsprogramm der SPD nach einer Kindergrundsicherung, deren Leistungshöhe sich an der Mitte der Gesellschaft orientiert, aber auch gleichzeitig den Ausbau der Infrastruktur in den Blick nimmt unter anderem mit einem Recht auf Mobilität für Kinder und Jugendliche?

Sachverständiger Müller-Zetzsche (Sozialverband Deutschland e.V.): Der SoVD setzt sich seit längerem für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein und wenn wir uns relativ aktuell die Zahlen des DIW anschauen, wonach 2,8 Millionen Kinder in Deutschland armutsgefährdet sind, dann ist das – man kann es nicht anders ausdrücken – im Wortsinn ein Armutszeugnis für unsere Gesellschaft. Es gibt ja verschiedene Konzepte für Kindergrundsicherung. Die haben Verschiedenes gemein. Auch in den vorliegenden Anträgen gibt es verschiedene Überschneidungen mit dem uns bekannten SPD-Konzept. Das ist die Vereinheitlichung der verschiedenen, geltenden Leistung und das ist ein niedrigschwelliger, unbürokratischer Leistungszugang. Das ist eine höhere Höhe als bisher. Zwei Sachen sind aus unserer Sicht in dem uns bekannten SPD-Vorschlag herauszuheben. Das eine ist, dass das Existenzminimum der Kinder dort bei dem mittleren Familieneinkommen berechnet und zugrunde gelegt werden soll. Das wäre tatsächlich eine deutlichere Verbesserung und würde den Kurzschluss und Fehlschluss, der bei der heutigen Regelsatzermittlung – übrigens nicht nur bei den Kindern – ein Problem ist, nämlich dass man davon ausgeht, dass das was die Armen ausgeben wohl das sein wird, was sie brauchen zum Leben, dass man diesen Zirkelschluss, dieses Fortschreiben von Armut durchbrechen könnte. Und das Zweite, was hervorzuheben ist, ist, dass neben der finanziellen Säule eine Infrastruktursäule in dem Konzept vorgesehen ist. Auch das ist aus unserer Sicht eminent wichtig. Um Teilhabe wirklich zu ermöglichen, ist aus unserer Erfahrung ein kostenfreier Zugang zu Bildung, zu Ganztagsbetreuung, zu Freizeit, zu Sport, zu Kultur eminent wichtig, um eben auch gerade von ärmeren Familien gut angenommen zu werden. Von daher sind das zwei Punkte, die wir besonders begrüßenswert finden in Ihrem Vorschlag.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Vorschläge der SPD für eine Kindergrundsicherung und das entsprechende DGB-Konzept sind strukturell gesehen weitgehend identisch und deckungsgleich. Würde eine solche Kindergrundsicherung umgesetzt, dann bestünde tatsächlich die Möglichkeit, bei der Bekämpfung der Kinderarmut einen wirklich entscheidenden Durchbruch zu erzielen; denn es werden ja nicht nur die Geldleistungen verbessert. Insbesondere soll ja auch durch eine Bündelung von Leistungen und eine automatische Auszahlung der Kindergrundsicherung dafür gesorgt werden, dass die derzeitige, sehr hohe Nichtinanspruchnahme endlich überwunden wird und tatsächlich das benötigte Geld auch bei den Familien ankommt. Besonders positiv bewertet der DGB, dass im SPD-Konzept auch der Kinderfreibetrag aufgehoben soll, dass also die heutige Privilegierung von Besserverdienenden überwunden werden soll. Verbesserte monetäre Leistungen einerseits und eine gut ausgebaute Infrastruktur sind gleich wichtige und gleichberechtigte Ziele. Wir finden es gut und richtig, wenn Kinder und Jugendliche den ÖPNV kostenlos benutzen sollen, weil das Hindernisse abbaut, die sozialer Teilhabe entgegenstehen. Letzter Gedanke: es spricht aus Sicht des DGB auch gar nichts dagegen, einen Teil der Leistungen über eine digitale Kinderkarte auszuführen, so lange diese diskriminierungsfrei ist. Das ist sie immer, wenn das eine Karte ist, die alle Kinder nutzen können als Eintrittskarte für Freizeit, Sport, Kultur und die Besonderheit im Prinzip nur darin besteht, dass im Bereich der Kindergrundsicherung diese Karte aus öffentlichen Mitteln aufgeladen wird.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht an den DGB und das IAB zum Thema „Recht auf Weiterbildung“. Das fordert ja die SPD auch in ihrem Zukunftsprogramm. Wenn man so einen Rechtsanspruch ausgestalten möchte, worauf sollte aus Ihrer Sicht besonders geachtet werden, vor allen Dingen mit der Zielstellung, dass es möglich sein sollte, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich künftig noch besser an berufliche Veränderungen anpassen können sollten? Und wäre es sinnvoll, auch so etwas wie einen begleitenden Weiterbildungsbonus einzuführen? Wenn ja, wie sollte der ausgestaltet sein?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB hält das Recht auf Weiterbildung für sehr zielführend und auch für dringend notwendig. Der Rechtsanspruch sollte immer dann bestehen, wenn die Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist. Das heißt, für die Integration in den Arbeitsmarkt hilfreich ist oder aber auch für eine Aufstiegsmobilität hilfreich ist. Wir denken, der Anspruch sollte gekoppelt werden an eine vorherige Weiterbildungsberatung



und falls der Bedarf da und es notwendig ist, sollten dann auch noch mal vertieft die Interessen, Stärken, Schwächen des Arbeitslosen einerseits und die Anforderungen der Berufsbilder andererseits noch einmal abgeglichen werden, weil das ist ja gar nicht so trivial und einfach, wenn man sich beruflich neu orientieren muss, zu wissen, wo die Reise hingehet. Die Beratung hätte eine ganz wichtige Funktion. Zum Weiterbildungsbonus: Aus den Forschungsarbeiten des IAB wissen wir, dass finanzielle Gründe das zentrale Hindernis sind, was Arbeitslose davon abhält, sich auf eine Weiterbildung einzulassen. Von daher würde der Weiterbildungsbonus den Zugang zur Weiterbildung deutlich erleichtern. Wir würden hier 200 Euro vorschlagen. Der Bonus sollte nämlich mindestens der Höhe der Mehraufwandsentschädigung bei den 1-Euro-Jobs entsprechen und er sollte halt eine Kompensation sein für nicht mögliche Einkommenserzielung über Erwerbsarbeit. Daher halten wir 200 Euro für eine sachgerechte Größe.

Sachverständiger Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Vielen Dank für die Frage. Ich würde das übernehmen. Bei den Weiterbildungsmöglichkeiten, die man hier schaffen möchte, kommt es, glaube ich, auf jeden Fall mit darauf an, dass man dafür Sorge trägt, dass auch irgendwo sichergestellt wird, wenn etwas gefördert wird, dass es sich um für den Arbeitsmarkt gut verwertbare Weiterbildungen handelt. Insbesondere wenn es sich dann um Weiterbildungen handelt, die über eine längere Zeit gehen, wie Neuqualifizierungen, sind halt mehr Beratungsangebote, die das unterstützen und das absichern, dass es eine zielführende Weiterbildung wird, sehr wichtig. Wir gehen auch davon aus, dass ein Weiterbildungsbonus selbstverständlich hilfreich sein kann, um die Motivation von Weiterbildungen eben zu erhöhen, weil eben ja auch Kosten der Weiterbildung anfallen verschiedenster Natur und da ein Bonus hilfreich sein kann. Nun haben wir schon gehört, das IAB hat das untersucht, das ist richtig, wir haben auch mal untersucht, inwieweit dabei monatliche Zahlungen hilfreich sein können und inwieweit es Erfolgsprämien sein könnten. Die Untersuchung hat beiden Typen der Unterstützung konstatieren können, dass sie helfen. Aber bei den Erfolgsprämien hat sich gezeigt, dass es auf einer breiteren Basis hilft, also mehr Personengruppen letztlich dabei die Weiterbildungsmotivation gesteigert wird.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen nun zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat Frau Schielke-Ziesing das Wort.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine erste Frage geht an Herrn Schweiger von der Bundes-

agentur für Arbeit. Es geht hier um die Bagatellgrenze von 36 Euro für Rückforderungen. Es wird sich dabei ja auf die Verwaltungsvorschrift zu § 59 Bundeshaushaltsordnung bezogen und können Sie bitte erläutern, um welche Vorschrift es sich dabei handelt, wie ergeben sich denn eigentlich diese 36 Euro und auf welche konkreten Bereiche beziehen sich die Erfahrungen mit dieser Bagatellgrenze?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich denke, die Frage der Herleitung dieses Betrages von 36 Euro ist ja im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, der ja auch Beratungsgegenstand hier ist, relativ ausführlich beschrieben worden. Hat nicht zufällig wahrscheinlich eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Non-Paper, was zu Anfang des Jahres ja auch kursierte zu möglichen Inhalten eines derzeit jedenfalls nicht kommenden 11. SGB II-Änderungsgesetzes. Wir haben – wenn ich das erwähnen darf – durchaus intern auch dafür geworben, sich Gedanken darüber zu machen, ob man diese Bagatellgrenze nicht eher in einer Region von 50 Euro ansetzt, auch da sind gegenwärtig die Kosten für das Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren beträchtlich höher als der potentielle Ertrag aus zum Soll gestellten, geschweige denn dann später auch realisierbaren Forderungen. Wir haben oder wir kennen im Gesetz selbst eine entsprechende oder überhaupt eine weitere Bagatellgrenze, nämlich – soweit es um die Erstattung von Beträgen zwischen Sozialleistungsträgern geht – da ist in § 110 des X. Sozialgesetzbuches eine Grenze von 50 Euro eingezogen explizit eingezogen. Soweit dieser Betrag eben unterschritten wird, findet keine Erstattung zwischen Sozialversicherungsträgern statt. Gleichwohl, auch der Betrag von 36 Euro wäre aus unserer Sicht nicht unsachgerecht, sondern im Gegenteil, kann das einen Einstieg bieten in eine praktische Anwendung einer Bagatellgrenze, wie wir sie bisher noch nicht kennen und wenn man das auch evaluieren würde, könnte man dann zu gegebenem Zeitpunkt entscheiden, lohnt es sich wirklich, macht es Sinn, macht vielleicht auch eine weitere Erhöhung einer solchen Bagatellgrenze Sinn?

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Landkreistag an Dr. Mempel. Es geht hier um die Grundsicherung im Alter in Verbindung mit der Grundrente. Wie bewertet der Landkreistag die unterschiedliche Behandlung von Grundsicherungsbeziehern mit und ohne 33 Jahre Grundrentenzeiten und sehen Sie dort einen Handlungsbedarf?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Die Grundrente ist politisch beschlossen, wird umgesetzt. Insofern stellt sich für uns jetzt nicht mehr so recht die Frage, was die Folge dessen ist. Wir hätten uns im Vorhinein eine andere



Lösung gewünscht. Wir hätten uns vorstellen können, dass man – und in diese Richtung gehend verstehe ich auch Ihren Antrag –, einen höheren Freibetrag für Renteneinkünfte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorsieht. Das hätte das System hergegeben und es wäre nicht veranlasst gewesen, die Frage über die Grundrente in Form des Rentenaufschlags bei mehr als 33 Beitragsjahren mitsamt der Nichtanrechnung in der Grundsicherung über einen neu geschaffenen Freibetrag zu lösen. Das führt zu Problemen, das haben wir vorher auch gesagt, der Gesetzgeber hat es anders entschieden, wir leben jetzt mit dem Ergebnis, aber es wäre eine saubere Lösung gewesen, diese Frage in der Grundsicherung selber über einen höheren Freibetrag für Rentenanwartschaften zu lösen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht noch einmal an Dr. Mempel. Da geht es jetzt auch um diese Grundrente, um die Freibeträge. Es ist ja praktisch seit 1.1.2021 schon Gesetz. Ab 1.7.2021 wird ja die Grundrente ausbezahlt. Wie sieht denn das jetzt praktisch aus, insbesondere hinsichtlich des Datenabgleiches mit der DRV und mit der Bescheidung und wird es zu Korrekturbescheiden kommen, also wie wird denn jetzt dieser Verwaltungsaufwand aussehen bei der ganzen Rückrechnung?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Darum haben sich das BMAS und die Deutsche Rentenversicherung Bund auch gemeinsam unter anderem mit uns im letzten Jahr viele Gedanken gemacht. Es ist in der Tat nicht ganz einfach, zum 1.1.2021 diesen Freibetrag zu haben. Die Sozialämter mussten ja insofern dann parallel im Grunde zur selben Zeit wissen, ob Grundrente fließt. Wohingegen die Grundrente tatsächlich – wie Sie sagen – erst Mitte dieses Jahres sukzessive fließen soll. Insofern kommt es da zu Rückrechnungen. Aber wir haben in Bezug auf den Freibetrag zumindest die Regelung verabredet, dass die Sozialämter nicht ins Blaue hinein Freibeträge ansetzen müssen oder eben nicht ansetzen dürfen, sondern dass sie warten können, bis sie von den Rentenversicherungen in einem verabredeten Verfahren gemeldet bekommen haben, dass Grundrente fließt und dann können sie damit umgehen. Und uns sind keine größeren Schwierigkeiten damit in jüngster Zeit zu Gehör gekommen, aber der Aufwand im Vorhinein war schon erheblich. Das muss man sagen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an Dr. Wolff oder Herrn Wiemers vom IAB. Welche Auswirkungen hätte eine Reform der Hinzuverdienstregel, wie sie im Antrag der Grünen vorgesehen ist, für den Kreis der Anspruchsberechtigten, insbesondere in Ostdeutschland und wie weit ist dann noch Platz für

das Wohngeld, also hier geht es um den Antrag der Grünen.

Sachverständiger Wiemers (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Zum Kreis der Anspruchsberechtigten insbesondere in Ostdeutschland kann ich leider nichts sagen. Ich habe eben schon mal die Ergebnisse für eine Transferenzugsrate von 70 Prozent, die also dem Vorschlag der Grünen sehr nahe kommt, genannt. Da war es eine Ausweitung der Transferbeziehung für Gesamtdeutschland um ca. 0,7 Mio. Bedarfsgemeinschaften bei Kosten von 2,8 Mrd. Euro. Soweit dazu aus der Sicht des IAB.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Noch mal eine andere Frage auch an das IAB. Wie sollte aus Ihrer Forschungssicht das Sanktionsregime ausgestaltet sein, und ergeben sich aus den zuletzt gemachten Erfahrungen während der Corona-Krise neue Erkenntnisse?

Sachverständiger Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Das Sanktionsregime, die Erfahrungen, die wir jetzt in der Krise gehabt haben, sind natürlich noch nicht grundsätzlich oder weitgehend evaluiert. Es gibt eine Befragung bei einem einzelnen Jobcenter, das wurde allerdings nicht von uns, sondern vom DIW durchgeführt, wo man über diese Sanktionsregeln – und auch das Aussetzen der Sanktionen temporär – Erkenntnisse bekommen wollte, inwieweit es da die Zustimmung beispielsweise auch gibt, dass das weiter so gehalten wird. Die Zustimmung ist von den Fachkräften der Jobcenter allerdings nicht gegeben worden, die Mehrheit spricht sich dafür aus, diese Regeln vorübergehend aussetzen, was sich ja in der Krise ergeben hat, nicht verlängert werden sollten nach der Krise. Was die Reform angeht, entspricht das schon dem, was das Bundesverfassungsgericht festgelegt hat und was dann auch noch Monate danach, im Dezember 2019 zusätzlich festgelegt wurde, nämlich dass für die unter 25jährigen auch die Regeln etwas verändert gehandhabt werden, letztlich den Empfehlungen, die das IAB vor dem Hintergrund der Sanktionsforschung gegeben hat, dass man die Sanktionen auf ein Niveau begrenzt, also eine Obergrenze hat, damit schwerwiegende Einschnitte in die Lebensbedingungen, die dann auch nachteilige Wirkung bei der Vermittlungsarbeit haben können, wenn sich Leute abmelden, dass man das vermeidet. Das ist in der Zwischenzeit gegeben. Es gibt inzwischen die Möglichkeit, Sanktionen zurückzunehmen, wenn schwerwiegende Probleme auftreten, Härten vorliegen, wie zum Beispiel das Risiko der Obdachlosigkeit. Auch das ist etwas, was das IAB eigentlich im Prinzip begrüßt hat. Das würden wir durchaus als etwas sehen, was auch bei weiteren gesetzlichen Regelungen eine Rolle spielen könnte. Die Sanktionen abschaffen, würden wir nicht an der Stelle



sehen. Das hatten wir im Frühjahr auch schon vertreten, dass man etwas braucht, damit Mitwirkungspflichten auch möglich sind, damit die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung unterstützt werden kann bei den Fällen, in denen eine Mitwirkung nicht stattfindet. Wobei wir immer davon ausgehen, dass das in sehr vielen Fällen stattfindet und dass es nur eine bestimmte Gruppe von Personen betrifft. Im Prinzip sehen wir die derzeitigen Regelungen schon als ein Fortschritt an, man kann noch daran arbeiten.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Dazu hatte sich der Kollege Kober gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Mempel vom Landkreistag. Wie bewerten Sie insgesamt die Einführung einer Bagatellgrenze? Wie viele Aufhebungs- und Erstattungsverfahren werden davon im Jahr betroffen sein? Wie schätzen Sie den durch die Bagatellgrenze einzusparenden Zeitaufwand ein und welchen Nutzen sehen Sie für die Einführung einer Bagatellgrenze für die Kunden der Jobcenter?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Die Bagatellgrenze ist unter vielerlei Gesichtspunkten ein von uns begrüßter und auch vorangetriebener Vorschlag. Wir nehmen mit Freude zur Kenntnis, dass sich auch sämtliche Sachverständige, die sich dazu geäußert haben, positiv dazu verhalten. Denn es ist ein Gewinnerthema für alle Seiten. Nicht nur vereinfachend für die Jobcenter, die zwischen einer und eineinhalb Stunden pro Fall für Rückrechnung inklusive Anhörung und Einziehungsverfahren für Kleinstbeträge aufwenden müssen, sondern auch – und das wurde angesprochen – für die Kundinnen und Kunden. Denn wenn man von dem Betrag von 36 Euro ausgeht, der hier im Antrag und im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist und den wir teilen, heißt das, dass auch eine indirekte Erhöhung der Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende damit einhergeht. Es ist sozusagen ein Anreiz für Leistungsbeziehende, ergänzend einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es ist vereinfachend für die Sachbearbeiter in den Jobcentern. Wir rechnen auch ungefähr damit – wie im Antrag und im Gesetzentwurf vorgesehen –, dass man ungefähr eine Million Vorgänge damit sparen kann, damit eben Kosten von bis zu 50 Millionen Euro pro Jahr einsparen kann, die in keinem Verhältnis zu den teilweise nur wenige Euro betragenden Rückforderungsbeträgen stehen. Insofern wünschen wir uns eine breite Zustimmung für diesen Antrag, der vielleicht noch auf den letzten Metern der Legislaturperiode umzusetzen ist, einfach weil mir bis jetzt jedenfalls nicht zu Gehör gekommen ist, dass es wirklich fundamentale oder

auch ganz konkret am Gesetzentwurf festzumachende Einwände gibt. Insofern wünschen wir uns eine breite Zustimmung dafür.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine zweite Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Dr. Mempel. Eine Vorbemerkung meinerseits und ich hoffe auch auf Zustimmung und bin natürlich bester Dinge diesbezüglich, dass die Regierungskoalition unserem Gesetzentwurf zustimmen wird. Meine Frage – und damit können Sie vielleicht der Regierungsfraktion noch weitere Argumente für die Zustimmung mitgeben: Sie betonen in Ihrer Stellungnahme, Herr Dr. Mempel: „Eine maximale Verwaltungsvereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten.“ Können Sie das nochmal in Bezug auf alternative Regelungsmöglichkeiten weiter ausführen beziehungsweise inwieweit wird unser Vorschlag Ihrer bevorzugten Regelung gerecht?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Man muss bei diesem Thema zwei Dinge austarieren, einerseits die Verwaltungsvereinfachung, die auch zugunsten des Leistungsberechtigten geht und andererseits das Ausschließen von Mitnahmeeffekten oder missbräuchlichen Konstruktionen. Von daher ist es auch denkbar, dass man die Bagatellgrenze höher ansetzt und dann auf einen bestimmten Zeitraum bezieht, beispielsweise auf drei oder sechs Monate. Das hätte aber zur Folge, dass der Sachbearbeiter im Moment, indem er mit erhöhtem Arbeitseinkommen seitens des Leistungsberechtigten konfrontiert ist, in der Akte nachschauen und sechs Monate zurückgehen, Berechnungen anstellen und eine Gesamtbeurteilung vornehmen muss. Das konterkariert das Ziel der möglichst maximalen Verwaltungsvereinfachung. Insofern ist es erstmal unter dem Gesichtspunkt der Zeitbetrachtung sehr gut gewählt, dass man einen Rückforderungssachverhalt im Zeitpunkt X nimmt und zum zweiten auch ihn auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft bezieht. Was ich noch dazu sagen möchte als kleine Ergänzung ist, dass auf diese Weise dem Leistungssachbearbeiter erspart werden sollte, überhaupt einen Bescheid zu erstellen. Denn bis jetzt gibt es auch in der Bundeshaushaltsordnung beziehungsweise den Hinweisen des BMF dazu, diese ominöse 7-Euro-Grenze. Diese entbindet aber die Leistungssachbearbeitung nicht davon, auch 3,50 Euro Überzahlungen, erst einmal mit einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu versehen. Wenn es dann weniger als 7 Euro sind, heißt das, dass es in der Vollstreckung nicht beigetrieben wird. Aber der Leistungssachbearbeiter hat trotzdem die Mehrarbeit im Vorhinein. Wir könnten



uns vorstellen – und so lese ich den Antrag und den Gesetzentwurf –, dass man dann als Leistungssachbearbeiter diese Forderung quasi als Relakt unter den Tisch fallen lassen kann. Man macht eine Aktennotiz, dann ist das erledigt und allen Seiten ist gedient.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an die Caritas an Frau Dr. Fix. Die Pandemie zeigt uns deutlich, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen zunimmt. Es ist dann in der Folge mit einer verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit zu rechnen. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme den Ausbau von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten, insbesondere jenen, die zu einem Berufsabschluss führen. Könnten Sie bitte erläutern, warum die bestehenden Förderungen und Maßnahmen nicht ausreichen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Die gegenwärtige Arbeitsmarktpolitik ist meines Erachtens zu sehr auf schnelle Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ausgerichtet und viel zu wenig auf Qualifizierung, auf Umschulungen, die auch neue Berufe umschließt und auch Weiterbildung. Es gelingt viel zu wenig Langzeitarbeitslos mitzunehmen, insbesondere bei den Herausforderungen der beschleunigten Veränderung der Arbeitswelten, was wir zum Beispiel auch im Zuge der Digitalisierung sehen. Die Pandemie hat sehr schön gezeigt, wie schwierig es für viele Langzeitarbeitslose ist, mit dieser Umstellung auf Digitalisierung zurecht zu kommen. Viele Langzeitarbeitslose haben nicht einmal die entsprechenden Voraussetzungen auf der technischen Seite. Es sind keine Internetanschlüsse vorhanden. Es fehlen PCs, es fehlen Drucker an der Stelle. Das hatte auch Schwierigkeiten gezeigt bei der Erreichbarkeit der Jobcenter, die im Moment sehr stark digital erfolgen. Meines Erachtens zeigt das sehr deutlich, dass dort wirklich Handlungsbedarf ist, diese Zielgruppen auch zu erreichen. Das IAB hatte gerade darauf hingewiesen, wie wichtig es auch ist, längerfristige Maßnahmen zu einer Umschulung zu machen, die wirklich auf einen Beruf hin führen. Wir sehen im Moment in der aktuellen Situation, dass Weiterbildung und Qualifizierung, gerade bei Personen mit geringer Qualifizierung und das sind auch gerade die Langzeitarbeitslosen, sehr unterrepräsentiert sind. Wir müssen uns hier deutlich Mechanismen überlegen, wie wir das ändern können. Dafür braucht es aus meiner Sicht einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik, der neben dem Vermittlungsvorrang eben auch ganz klar verstärkt auf Weiterbildung, auf Qualifizierung setzt, der sich auch Mechanismen überlegt, wie Personen mit geringen Einkommen Anreize erhalten, hier besser gefördert zu werden. Die Idee eines Weiterbildungsbonus halte ich hier für sehr sinnvoll, weil Untersuchungen des IAB ja sehr schön

zeigen, dass die Personen oft glauben, sich eine Fort- und Weiterbildung gar nicht leisten zu können. Man braucht finanzielle Anreize und wir brauchen auch deutlich mehr Geld an der Stelle, das in die Hand genommen wird. Gerade im SGB II sehen wir hier, dass eben diese Förderungen noch viel zu wenig gemacht werden, so dass ich denke, mit diesem Dreiklang Vermittlungsvorrang, mehr Geld und Weiterbildungsbonus wäre hier etwas sehr Wichtiges gemacht, was dringend in die Hand genommen werden müsste.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Fix. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat Frau Kipping das Wort.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn David von der Diakonie. Einer der zentralen Kritikpunkte am jetzigen Hartz-IV-System sind ja die Regelbedarfe, die eben nicht vor Armut schützen. Vor dem Hintergrund frage ich, wie bewerten Sie die Herangehensweise, dass man sagt, man orientiert die Höhe der Grundsicherungsleistung an der Armutsschwelle? In dem Zusammenhang vielleicht noch die Frage: wie bewerten Sie die Idee im LINKEN-Antrag, dass man die Wohnkosten eher in die Pauschalierung mit hineinnimmt und damit eine kleinteilige Überprüfung der Wohnverhältnisse vermeiden könnte?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Vielen Dank. Es ist ja schon gesagt worden, dass am Anfang jeder Regelbedarfsermittlung eine normative Setzung steht. Das sehen wir als Diakonie auch so. Bei der jetzigen Regelbedarfsermittlung haben wir aber eine versteckte normative Setzung. Das heißt, es wird erst statistisch etwas gerechnet und dann wird nachher entschieden, soll denn das Speiseeis da drin sein, dürfen die Leute auch mal ein Bier trinken, wie ist das denn eigentlich mit dem Meerschweinchenfutter. Wir wollen stattdessen als Diakonie eine klare, normative Setzung am Anfang machen, die so geht, dass wir sagen, bei dem, was die absoluten Grundbedarfe sind, also für Essen und Kleidung, für das, was man wirklich jeden Tag ganz handgreiflich braucht, darf das, was die gesellschaftliche Mitte ausgibt, nicht stärker unterschritten werden als um 25 Prozent, bei anderen Bereichen nicht stärker als um 40 Prozent. Auf der Basis kann man dann mit sauberen Statistikmodellen und anderen Vergleichsgruppen rechnen. Das hat Irene Becker für uns getan, auch nicht – wie vorhin gesagt wurde – 2014, sondern zuletzt 2020. Was dabei rausgekommen ist, ist, dass bei Erwachsenen der Regelsatz eigentlich um bis zu 180 Euro zu gering angesetzt wurde, bei Kindern bis über 70 Euro. Das ist in diesem Bereich, in dem diese Menschen leben, eine ganz, ganz bittere Erfahrung. Deswegen



brauchen wir eine untere Haltelinie, um halt festzustellen, dass der Abstand nicht zu groß ist. Bei diesen Zahlen zu 25 und 40 Prozent haben wir uns natürlich auch an der Armutsgrenze mit orientiert und festgestellt, dass da die Abweichung nicht so groß sein darf zur Mitte und insofern wir dann auch uns in diesem Bereich der Armutsgrenze bewegen. Mathematisch macht man das dann, damit man ein vernünftiges Statistikmodell hat, so wie beschrieben, damit das dann auch den entsprechenden fachlichen Voraussetzungen gerecht wird. Wir rechnen dann wieder über die EVS. Im Ergebnis sind wir dann aber sehr nah bei dem, was DIE LINKE. da vorgeschlagen hat. Zur Frage der Pauschalierung der Wohnkosten ist es natürlich so, dass es ein Problem ist, wenn man jetzt sagen würde, man hat allgemein geringe Pauschalen und die Leute haben dann nicht das, was sie brauchen. Heute erleben wir allerdings, nach dem, was unsere Beratungsstellen uns sagen, dass in der Regel 30 Prozent durchschnittlich aus dem Regelsatz in die Wohnkosten gezahlt werden. Das hat damit zu tun, dass es Angemessenheitsgrenzen gibt, die die Realität nicht widerspiegeln, nicht das, was neu am Wohnungsmarkt zur Verfügung steht, so dass Kostensenkungsverfahren erfolgen. Deswegen wäre vermutlich vielen Menschen dadurch geholfen, wenn man eine realistische Grundpauschale nimmt und damit in besonders stark von hohen Mietkosten betroffenen Gegenden einen Zuschlag vorsieht für entsprechende Wohngebiete. Das hat DIE LINKE. in ihrem Antrag gemacht. Wir haben selber einen Vorschlag gemacht als Diakonie, wo wir gesagt haben, wir machen eine Grundpauschale sowohl für das Existenzminimum als auch für die Wohnkosten und geben dann die Möglichkeit frei für die, die eine solche Pauschale nutzen wollen, dass sie dann eben ergänzend noch zusätzliche Wohnkosten finanziert bekommen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Das Konzept der LINKEN beinhaltet darüber hinaus den Ansatz der Sanktionsfreiheit. Wie würde sich das Ihrer Meinung nach auf die Betroffenen auswirken?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Wir haben zu dem Thema sehr intensiv Stellung genommen auch vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Diakonie hat sich ja sehr, sehr deutlich schon sehr frühzeitig gegen Sanktionen ausgesprochen. Bei den Sanktionen befinden wir uns in einem Bereich, wo es wirklich um das basale Existenzminimum geht, also das, was Menschen wirklich täglich zum Leben brauchen. Und es geht um Menschen, die auch schon mit ganz heftigen Überlebensstrategien zu tun haben. Wenn man da nun ankommt und sagt, wir wollen Wohlverhalten darüber belohnen, dass dann tatsächlich

das Existenzminimum ausgezahlt wird und in anderen Fällen wollen wir dann eben etwas wegnehmen, führt das in den Bedarfsgemeinschaften zu Riesenproblemen. Diese Probleme würden wegfallen, etwa wenn der Sohn einer alleinerziehenden Mutter nicht so funktioniert, wie das die Mutter will, er aber nach den geltenden Regeln bis zum 25. Geburtstag da wohnen muss und dann die Mutter den Kühlschrank weiter auffüllt. Das sind einfache Situationen, die sind sehr schwierig. Wir haben Fälle gehabt, wo Menschen mit Migrationshintergrund in Gegenden, die Angsträume sind, zur Arbeit gehen sollten und das deswegen nicht machen konnten, oder die sich in der Sprache noch nicht verständigen konnten, die am Arbeitsplatz gefordert wurde. Wir kennen Probleme von Menschen mit psychischen Krankheiten, die rausgefallen sind. Wir können also im Endeffekt eigentlich immer sagen, dass die, die von Sanktionen getroffen sind, nach dem, was unsere Beratungsstellen uns mitteilen, diejenigen sind, denen es nicht gelingt, mit diesem System so umzugehen, dass sie den Sanktionen entgehen. Das sind aber nicht unbedingt diejenigen, die tatsächlich bewusst gegen Regeln verstoßen, sondern das sind einfach diejenigen, die es nicht hinkriegen an diesen Punkten. Das betrifft im Übermaß tatsächlich Leute mit ganz gravierenden sozialen Problemen. Die wären entlastet, die hätten da die Möglichkeit, sich tatsächlich um eine Verbesserung ihrer Situation zu bemühen und dabei unterstützt zu werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Böwe vom VdK und an Frau Dr. Fix von der Caritas. Würde die von uns LINKEN. geforderte Ausnahmeregelungen beim Zuflussprinzip die Situation der Rentnerinnen und Rentner im Grundsicherungsbezug verbessern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, herzlichen Dank.

Sachverständige Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ich möchte zunächst anmerken, dass wir es außerordentlich begrüßen, dass diese Thematik behandelt wird, weil wir uns schon seit Jahren mit diesem Problem beschäftigten und sehr, sehr viele Zuschriften dazu bekommen. Und ja, ganz klar, wir können bestätigen, dass diese Ausnahmeregelung, die hier vorgesehen ist im Antrag, eine Verbesserung der Situation der Rentnerinnen und Rentner bewirken würde und einfach auch einen Missstand, der dort jetzt im Augenblick herrscht, beseitigen würde. Wir haben ja die Situation, dass jedes Jahr bei der Rentenerhöhung die Grundsicherung schon weit vorher gekürzt wird, obwohl diese erhöhte Rente noch gar nicht zur Verfügung steht. Das hat Bedarfsunterdeckung, aber auch finanzielle Verluste, die nicht mehr ausgeglichen werden, zur Folge. Das kann man sehr schön an den Tabellen im Antrag sehen und damit würde ich an Frau Fix weitergeben.



Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich kann mich dem nur anschließen. Es wäre wirklich sehr, sehr sinnvoll, so eine Regelung zu machen. In unseren Beratungsstellen kommen sehr viele Menschen an, die genau dieses Problem schildern. Das sind Menschen, die haben in der Regel keinerlei Finanzreserven. Wenn es erwerbsgeminderte Menschen sind, können sie auch nicht einen Zuverdienst noch annehmen. Die Darlehenslösung, die bisher vorgeschrieben ist, ist keine gute Lösung, weil der Regelsatz ohnehin so knapp bemessen ist und das Darlehen ja zurückgezahlt werden muss und in Folge dessen wird dauerhaft von einem untergedeckten Lebenssatz für die Zeit der Rückzahlung gelebt. Deswegen sind wir auf jeden Fall dafür, dass es hier zu einer Lösung kommen muss. Wir unterstützen den Antrag der LINKEN nachdrücklich. Es ist ja auch ein Vorschlag des Deutschen Vereins, der an der Stelle übernommen wurde, in dem der Deutsche Caritasverband Mitglied ist. Wir haben dieses Anliegen im Sozialmonitoring mit den BAGFW-Verbänden auch schon gegenüber der Bundesregierung adressiert und hoffen schnell auf eine Lösung.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Fix. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Und da habe ich Herrn Wolfgang Strengmann-Kuhn auf dem Zettel stehen. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an alle Sachverständigen für die spannend zu lesenden Stellungnahmen. Die kann ich wirklich jedem, der hier zuhört und die vielleicht noch nicht alle gelesen hat, nochmals empfehlen. Meine erste Frage geht an den VdK. Ich möchte mit der allgemeinen Frage anfangen: An welchen Punkten sieht denn der VdK die größten Reformbedarfe in der Grundsicherung?

Sachverständige Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Der VdK weiß aus seiner Beratungspraxis, dass die Problemlagen im Grundsicherungssystem sehr vielfältig sind. Deswegen ist es gar nicht so einfach, da so Hauptprobleme rauszufassen, aber ich würde denken, dass es doch so einige Komplexe gibt. Da ist zunächst überhaupt erst einmal der Zugang zur Leistung, die Quote der verdeckt Armen, also der Menschen, die trotz Anspruch keine Anträge stellen, ist ja relativ hoch, weil die Betroffenen doch einfach dieses Antragsverfahren als zu umfangreich, als zu kompliziert empfinden und gerade auch die Offenlegung aller persönlichen Verhältnisse als sehr beschämend empfunden wird. Der Leistungsbezug selber wird dann oft als stigmatisierend empfunden und ein weiteres sehr großes Problem ist, dass durch diese

geringe Leistungshöhe – hatten wir ja heute auch schon viel zur Berechnung der Regelsätze – bei vielen die täglichen Existenzsorgen im Vordergrund stehen und gar nicht wirklich Kapazitäten und Ressourcen für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit da sind. So zeigte ja auch der sechste Armuts- und Reichtumsbericht ganz deutlich, dass sich die Armut bei der Gruppe der Arbeitslosen sehr stark verfestigt hat und auch sehr stark angestiegen ist in den letzten Jahren und dass man sagen muss, die Armutsvermeidung durch die Grundsicherung nimmt auch immer mehr ab. Auch den ganzen Themenkomplex der Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben wir heute ja auch schon angesprochen. Der ist einfach sehr standardisiert und kann kaum auf die individuellen Situationen der Betroffenen eingehen und das heißt, die wiederum empfinden dann Maßnahmen, die verordnet werden, als wenig sinnvoll oder geradezu als Zwangsmaßnahmen. Das ist vielleicht nur mal ein grober Überblick über die Situation, wie sie sich uns darstellt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die zweite Frage geht auch an den VdK. Wir haben ja einige dieser Probleme, die wir jetzt angesprochen haben, aber auch darüber hinaus in der Corona-Krise unter dem berühmten Brennglas noch mal besonders deutlich gesehen. Welche Lehren würden Sie denn aus der Corona-Krise für das System der Grundsicherung ziehen oder welche sollten gezogen werden?

Sachverständige Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Die erste Erkenntnis für uns ist, dass diese Regelungen des erleichterten Zugangs – also die Aussetzung der Vermögensprüfung und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten – ja wirklich funktionieren, dass das in der Praxis machbar ist, also der Beweis ist angetreten, dass man das einführen kann und dass es auch wirklich eine Verbesserung und eine Vereinfachung beinhaltet. Wir wissen aus unserer Basis, dass diese Angst vor dem Verlust der Wohnung und auch des sozialen Umfeldes, die ja damit verbunden ist, eine extreme Hürde darstellt für die Menschen, um überhaupt Leistungen zu beantragen. Die Angst ist wirklich permanent da. Und wenn man den Menschen jetzt sagen kann, nein ihr braucht euch da keine Sorgen zu machen, die Miete wird wirklich vollständig übernommen, dann ist das eine absolut große Erleichterung und öffnet da auch wirklich den Zugang und nimmt viele Existenzsorgen. Aber, es hat sich doch auch gezeigt, dass ist eine weitere Erkenntnis, dass trotz dieser zwei wichtigen Verbesserungen ganz viele Selbständige, die ja jetzt in der Corona-Krise auf die Grundsicherung zurückgreifen sollten, eben keine Leistungen beantragt haben, weil es doch noch zu kompliziert und zu langwierig ist, und interessanterweise die Jobcenter-Mitarbeiter selber



sagen, die Politik hat hier eine Soforthilfe versprochen, die wir mit unserem Regelwerk gar nicht leisten können. Also die Grundsicherung ist dafür gar nicht ausgerichtet und das heißt für uns, dass es einfach noch viel weitreichenderer Reformen bedarf, wenn man wirklich die Grundsicherung ja krisenfest für die Zukunft machen will.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da würde ich gleich mal nachfragen beim VdK, also was wären dann konkrete Schlussfolgerungen, wie sollte aus Ihrer Sicht die Grundsicherung der Zukunft aussehen und inwieweit würde die GRÜNE Grundsicherung – wie wir sie im Antrag beschrieben haben – diesen Anforderungen entsprechen.

Sachverständige Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ja, nach unserer Ansicht werden in diesem Modell der GRÜNEN Grundsicherung eigentlich schon die wichtigsten Stellschrauben herausgegriffen, die notwendigerweise für eine Neuausrichtung der Grundsicherung reformiert werden müssen. Man könnte das vielleicht grob in drei Bereiche teilen, das wären die Vereinfachung des Zugangs, eine Verbesserung der Leistungsgewährung an sich und eine Neuausrichtung des ganzen Komplexes der Eingliederungsmaßnahmen. Bei der Zugangsproblematik wird ja im Einzelnen gefordert, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung verstetigt wird, dass ein Individualanspruch eingeführt wird ohne dieses Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und dass auch einfach eine bessere Erreichbarkeit der Jobcenter und Sozialämter erreicht wird, zum Beispiel indem man auch Kommunikationswege erweitert. Das sind alle Forderungen, die für uns total wichtig und richtig sind, damit die Leute überhaupt erst mal zu ihrer Leistung kommen, also dass diese verdeckte Armut wirklich auch bekämpft wird. Und dann bei der Leistungshöhe an sich müssen natürlich – da sind wir ganz bei dem Antrag der Grünen – die Regelsätze neu ermittelt und erhöht werden und auch die Kosten der Unterkunft müssen so gestaltet werden, dass sie wirklich die Wohnkosten – also die tatsächlichen Wohnkosten – abdecken. Das sind ganz elementare Dinge, die erst mal gesichert werden müssen, das Existenzminimum und die soziale Teilhabe, damit die Menschen überhaupt Kapazitäten und Ressourcen haben, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden, also das ist erst mal die Voraussetzung. Und bei dem ganzen Komplex der Eingliederungsmaßnahmen, da hat der Antrag ja sehr viele Forderungen, das der Vermittlungsvorgang beseitigt wird, ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung eingeführt wird, der soziale Arbeitsmarkt verstetigt und ausgebaut wird und dass eine Beratung und Vermittlung auch auf Augenhöhe stattfindet und – ganz wichtig – dass die Maßnahmen auf freiwilliger Ba-

sis ohne Sanktionsandrohungen durchgeführt werden. Auch diesen Vorschlägen können wir uns nur anschließen, weil wir wissen, dass dieser Vermittlungsvorgang immer bisher dazu geführt hat, dass die Menschen in befristete prekäre Jobs vermittelt wurden und dann aber nach kurzer Zeit wieder im Leistungsbezug waren und damit ja im Grunde so ein Drehtüreffekt entstanden ist, der im Grunde das Gegenteil der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. Und ja, man kann sagen, diese ganzen Forderungen zusammengenommen, diese ganzen Reformvorschläge sind nach unserer Ansicht doch sehr gut geeignet, um so eine Grundsicherung oder Mindestsicherung, eine soziale bürgernahe und dann auch hoffentlich krisenfeste Zukunft zu gestalten.

Vorsitzender Dr. Bartke Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekommen und kommen jetzt zur freien Runde. Da hat sich als erste Frau Kolbe gemeldet.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Mir geht es um den sozialen Arbeitsmarkt. Meine Frage geht an den DGB. Hubertus Heil hat ja in dieser Legislaturperiode den sozialen Arbeitsmarkt erfolgreich mit Regelinstrumenten gestärkt und auch mit Ressourcen ausgebaut. Wie bewerteten Sie die Instrumentarien und wo sehen Sie gegebenenfalls Änderungsbedarf und halten Sie die Mittelausstattung für ausreichend?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB bewertet das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt im Grundsatz als ein ausgesprochen positives hilfreiches und auch sehr wirksames Instrument. Wir denken, es war und ist gut, dass hier ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde dergestalt, dass der soziale Arbeitsmarkt nicht mehr primär Sprungbrett in ungeforderte Beschäftigung sein soll, sondern dass die Beschäftigung selbst, die Beschäftigung an sich als Wert gesehen und anerkannt wird und so auch mehr soziale Teilhabe geschaffen wird. Allerdings kommen manche gute konzeptionelle Ansätze in der Praxis noch nicht ausreichend zum Tragen. Zum Beispiel der Ansatz, mehrjährige, bis fünfjährige Förderung aufzubauen, damit auch Entwicklungsperspektiven geschaffen werden können. Wir wissen, dass rund die Hälfte der geförderten Arbeitsplätze zurzeit nur auf zwei Jahre befristet sind und hier sehen wir auch deutlichen Handlungsbedarf für die nächste Legislaturperiode, dass hier auch die Förderkonditionen weiter entwickelt werden sollten. Ein Grund für den sehr hohen Anteil der kurzen Befristungen ist aus unserer Sicht, dass gemeinwohlorientierte Einsatzstellen, die in Geschäftsfeldern aktiv sind, wo man kaum Erlöse erzielen kann, dass die Schwierigkeiten haben, die Eigenmittel ab dem dritten Jahr aufzubringen. Aus meiner Sicht wäre es ideal, wenn aus Bundesmitteln



eine Art Topf für soziale Daseinsvorsorge geschaffen werden könnte und dass die Kommunen aus einem solchen Topf Mittel abrufen könnten und diese gemeinwohlorientierten Einsatzstellen mit Aufträgen versehen könnten, sodass auch die Finanzierung sichergestellt ist. Zum Finanzvolumen. Wir finden die 4 Milliarden auf der einen Seite sehr beachtlich, das ist schon eine Größenordnung, die was bewirkt, auf der anderen Seite sollte aber das Förderinstrumentarium auch quantitativ noch ausgebaut werden und weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hatte ja im Vorfeld mal abgeschätzt, wie viele Menschen potenziell förderberechtigt sind und kam da auf eine Größenordnung zwischen 450 000 bis 780 000. Angesichts des Förderbestands von zuletzt 42 000 wird, glaube ich, deutlich, dass da noch Luft nach oben ist, um mehr Förderungen möglich zu machen und den Anteil derer, die profitieren können, noch einmal zu erhöhen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht an den DGB. Es geht nochmals um die Grundrente und die Grundsicherung. Wie bewertet der DGB den Umstand, dass Grundsicherungsbezieher auch nach Einführung der Grundrente und ergänzender Freibeträge ihre teilweise sehr niedrigen Renten immer noch zu 100 Prozent angerechnet bekommen, weil sie eben nicht auf die 33 Jahren Grundsicherungszeiten kommen?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Frage ist relativ einfach. Wie wir auch in unserer Stellungnahme schon beschrieben haben, hat der DGB auch bei Einführung des Grundrentengesetzes, wo ja dieser Freibetrag bei der Grundsicherung mit eingeführt worden ist, von Anfang an darauf hingewiesen, dass er für die Freibeträge in den Sozialhilfesystemen, also Grundsicherung SGB II et cetera pp keine Wartezeit von 33 Jahren erwartet oder möchte, sondern die lehnt er ab, weil ein solcher Freibetrag muss natürlich unabhängig von diesen Beitragsjahren gewährt werden, während die Grundrente selber als Bonuszahlung, als höhere Rente für langjährig Versicherte natürlich ein System ist, das der DGB ausdrücklich immer schon gefordert hat; denn aus unserer Sicht geht es primär darum, dass die Rente zum Leben reicht und dass die Rente eben frei macht davon, überhaupt aufstockender Sozialleistungen zu bedürfen. Diese Freibeträge in der Grundsicherung sind nur ein Rettungsanker für die Leute, wo die Rente eben dann doch vorne und hinten gar nicht reicht, dass die eben von der Vorsorgeleistung am Ende auch netto etwas mehr haben. Aber das ist dann eben immer noch Fürsorgeleistung. Wir möchten die Menschen nicht in der Fürsorge, sondern sie aus der Fürsorge rausholen.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit. Hier möchte ich noch mal auf die Bagatellgrenze von 36 Euro eingehen. Halten Sie die Bagatellgrenze von 36 Euro von der Höhe her oder von ihrer Orientierung an der Verwaltungsvorschrift § 52 Haushaltsordnung für sachgerecht?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ja, wir halten diese Regelung zunächst für sachgerecht und haben das ja auch in unserer schriftlichen Stellungnahme bereits zum Ausdruck gebracht. Wir könnten mit der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung durchaus leben, würden es aber durchaus gern sehen, wenn man sich nach Inkrafttreten nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Situation noch einmal genauer anschaut und auf der Grundlage dann vorliegender Erfahrungen überlegt, behält man die Regelung bei oder geht man vielleicht sogar noch einen Schritt weiter, was wir befürworten würden, und erhöht diese Bagatellgrenze.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Künkler vom DGB. Wir haben ja hier bei dieser Anhörung Anträge, die sehr grundlegende Alternativen zu Hartz IV beinhalten. Die SPD hat eher nach dem Referentenentwurf gefragt, der ja nie richtig veröffentlicht werden durfte, weil die Union das alles blockiert hat. Dann haben wir den Gesetzentwurf der FDP zum Bürokratieabbau und der Einführung der Bagatellgrenze, was ja an sich ein Anliegen ist, wo wir als LINKE. auch schon Anträge gestellt haben. Jetzt enthält der Gesetzentwurf der FDP aber einen weiteren Vorschlag, nämlich dass bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaften auch Leistungen für jene gestrichen werden, denen keine Versäumnisse vorzuwerfen sind. Wie bewerten Sie diesen Aspekt des FDP-Gesetzentwurfs beim DGB?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Diesen Vorschlag lehnen wir ganz entschieden ab, weil hier geht es gar nicht um Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung, sondern es ist schlicht eine verkappte Leistungskürzung im Ergebnis, weil hier Leute schlechter gestellt werden, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen. Aus unserer Sicht ist das mit rechtsstaatlichen Prinzipien, erst recht im Bereich der Existenzsicherung, nicht zu vereinbaren, dass man hier Bedarfsgemeinschaften in Sippenhaft nimmt und die ganze Bedarfsgemeinschaft bestraft über eine Versagung von Leistungen, wo die einzelnen Personen gar nichts dafür können. Eindeutige Ablehnung zu diesem Aspekt des FDP-Antrages.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Dia-



konie, Michael David, und zwar zur Einkommensanrechnung. Welche Probleme sieht denn die Diakonie bei der derzeitigen Einkommensanrechnung und warum könnte aus Sicht der Diakonie eine Einkommensanrechnung über das Finanzamt eine sinnvolle Alternative sein?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Die größten Probleme, die uns berichtet werden bei der Frage, ob ein Haushalt ein sicheres Existenzminimum hat, hängen tatsächlich mit Zuverdiensten zusammen. Insbesondere, wenn Menschen immer wieder unterschiedliche Jobs machen oder kleine Selbständigkeit haben, dann schwanken die Einkünfte. Es kommt zu ständigen Hin- und Rückrechnungen. Es sind normale Bescheide schon sehr schwer nachvollziehbar, solche Bescheide dann erst recht und die Leute wissen eigentlich gar nicht, was sie im nächsten Monat erwartet. Deswegen schlagen wir als Diakonie vor, dass man den Menschen die Entscheidung überlässt, am Monatsanfang eine feste Pauschale

in Anspruch zu nehmen, sich dafür eine andere Steuerklasse eintragen zu lassen, wo dann Zuflüsse entsprechend auch progressiv, je nachdem, wie hoch sie dann tatsächlich sind, stärker besteuert werden, aber unterhalb dessen, was wir heute als Transferenzugsrate haben. Das würde bedeuten, am Monatsanfang ist die Miete sicher. Die Menschen wissen, was sie erwartet und das, was Zuverdienst ist, ist tatsächlich Zuverdienst und das Existenzminimum ist sicher.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr David. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angekommen. Ich möchte mich bei Ihnen, den Sachverständigen ganz, ganz herzlichen bedanken für die ausführlichen Auskünfte, die Sie uns gegen haben und uns damit auch weiter geholfen haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag. Tschüss.

Ende der Sitzung: 14:07 Uhr



Personenregister

- Aumer, Peter (CDU/CSU) 3, 8, 9
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 3, 4, 9, 12, 14, 15, 17, 18, 20
Beeck, Jens (FDP) 1, 3, 4
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 2, 3, 4, 16
Böwe, Margret (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 3, 5, 16, 17, 18
David, Michael (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) 3, 5, 15, 16, 20
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 3, 4, 8, 15, 16, 17
Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 3, 4
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 2, 3, 4, 15, 16, 19
Kober, Pascal (FDP) 1, 3, 4, 14, 15, 19
Kolbe, Daniela (SPD) 3, 11, 18
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 3
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 5, 9, 10, 11, 18, 19
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3
Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 3, 4, 6, 8, 9, 12, 13, 14
Müller-Zetzsche, Fabian (Sozialverband Deutschland e.V.) 3, 5, 10, 11
Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 4, 19
Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) 3, 4, 7, 8, 9
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 1, 3, 4, 12, 13, 19
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 3, 9, 10, 11
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 3, 4, 6, 7, 9, 12, 19
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 3, 4, 17, 18, 19
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 3
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 3, 5, 6, 7, 8
Wiemers, Jürgen (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 3, 5, 6, 7, 13
Wolff, Dr. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 3, 5, 10, 12, 13